

Inkassokosten können erstattet werden

Gläubigern sind nicht nur Rechtsanwaltskosten, sondern auch Inkassokosten als Verzugschaden vom Schuldner zu ersetzen. Allerdings darf deren Höhe die alternative bzw. fiktive Gebühr für die Einschaltung eines Rechtsanwaltes anstelle des Inkassounternehmens nicht übersteigen und der Schuldner darf nicht erkennbar zahlungsunwillig sein.

Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss v. 07.09.2011 – 1 BvR 1012/11) hat dazu ein Urteil des Amtsgerichts Brandenburg aufgehoben.

Das Amtsgericht vertrat die Auffassung, die Einschaltung eines Inkassounternehmens verstoße regelmäßig gegen die Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB, da die Kosten, die hierdurch verursacht würden, vermeidbar seien. Der Richter des Amtsgerichts war weiter der Ansicht, dass die Einschaltung eines Inkassobüros keine wirtschaftlich sinnvolle und rechtlich geschützte Wahrnehmung von Gläubigerrechten bedeute.

Diese Auffassung könne das Amtsgericht vertreten, müsse dann aber – wenn es von der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung abweichen will – zwin-



gend die Berufung zulassen, so Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH. Weil das Gericht dies nicht erkannt habe, wurde sein Urteil wegen des Verbots der objektiven Willkür aufgehoben.

Kosten dürfen Anwaltsgebühren nicht überschreiten

Jeder Gläubiger ist berechtigt, entweder anwaltliche Unterstützung oder im selben Umfang die Dienste eines Inkassounternehmens in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung bleibt, dass die Inkassokosten die Gebühren eines alternativ beauftragten Rechtsanwaltes nicht überschreiten und der Schuldner zum Zeitpunkt der Beauftragung nicht bereits erkennbar zahlungsunwillig ist.

Die Kosten hat der Schuldner als Verzugschaden zu ersetzen.

www.bremer-inkasso.de